

### Citation style

Scheutz, Martin: review of: Hannes Ludyga, *Obrigkeitsliche Armenfürsorge im deutschen Reich vom Beginn der Frühen Neuzeit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (1495-1648)*, Berlin: Duncker & Humblot, 2010, in: ~ *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* (bis 2021), 2012, 2, p. 247, DOI: 10.15463/rec.1189721044



### copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

HANNES LUDYGA: *Obrigkeitsliche Armenfürsorge im deutschen Reich vom Beginn der Frühen Neuzeit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (1495–1648)* (Schriften zur Rechtsgeschichte 147). Duncker & Humblot, Berlin 2010, 429 S., 84,00 €.

Die vorliegende Abhandlung, eine juristische Habilitationsschrift, die im Sommersemester 2009 von der Münchner Universität angenommen wurde, greift ein Thema auf, das in der Armutsgeschichte des Alten Reiches eine wesentliche, vielleicht maßstabsetzende Periode abdeckt: die Zeit des Wandels des Armendenkens und seiner Praxis und der Neukonstituierung der entsprechenden staatlichen und städtischen obrigkeitlichen Strategien.

Die Untersuchung hat mit einer thematischen Grundorientierung (S. 27 ff.), dem Ausgangspunkt Reich – Worms/Lindau (S. 34 ff.), dem armenpolitischen Tun der Städte (Wittenberg, Augsburg, Nürnberg, Leisnig, Straßburg und Ypern) (S. 56 ff.) und wiederum dem Reich (S. 185 ff.) – hier werden die reichspolizeilichen sowie landesrechtlichen Fürsorgeordnungen abgehandelt – einen überschaubaren, wenngleich zu erwartenden Aufbau. Als Appendix, aber durchaus sinnvoll, wirken die Partien über die geschlossene Armenfürsorge (S. 293 ff.) und Sonderregelungen wie Luxus- und Heiratsverbote, Witwen- und Waisenkassen sowie medizinische Fürsorge (S. 333 ff.); das gewichtige Arbeitsfeld „Hexen und Armut/Bettel“ wird leider nicht thematisiert. Ein Quellenverzeichnis, das weiterhilft, eine Literaturliste, die rechtsgeschichtlich interessant, sozialgeschichtlich freilich arg lückenhaft ist, und ein sehr knappes Register (S. 426–433) schließen die Publikation ab.

Aus den Bestimmungen des Reiches seit 1495 ergab sich zunächst die Orientierung auf die Städte, da dort der erste Konzentrationspunkt der Armut lag, aber zugleich die kommunalpolitischen Voraussetzungen zur partiellen Regelung besser waren als in den Territorien. Hier zeigt Ludyga die zentralen Probleme über die jeweiligen Wege der städtischen Armenverwaltungen, der Finanzen, personellen Zugänge zu den Fonds durch die „Bedürftigen“ und die Maßnahmen gegen den Bettel in nahezu gleicher Reihung an und erleichtert damit das Verständnis für die allgemeinen Fragen der städtischen Armenpolitik (Kommunalisierung, Rationalisierung, Bürokratisierung, Pädagogisierung, Umgang mit den Bettlern und Schaffung städtischer Armenordnungen sowie deren Wirkung). Der Bettel von Kindern verschwindet leider unter dem der Erwachsenen.

Mit der Reichspolizeiordnung von 1530 setzten die Aktivitäten der staatlichen Obrigkeiten ein. Hier gibt der Verfasser einen überaus nützlichen Einblick in die rechtsverbindlichen Strategien, die in einzelnen Territorien entwickelt wurden und die die Grundlagen für die diesbezüglichen Nachfolge-Ordnungen bzw. die praktischen Umsetzungen abgaben. Zugleich macht er deutlich, dass es gegenseitige Absprachen zwischen den Obrigkeiten in Städten und Territorien gab, wie man mit den „guten“ und den „unwürdigen“ Armen umzugehen habe, die sich u. a. auf eigene Erfahrungen und auf solche Impulsgeber wie Geiler, Luther, Bugenhagen, Vives, Linck u. a. stützen konnten. So liegt der Wert der Abhandlung vorrangig im Bereich der Rechtsgeschichte. Das besagt aber der Titel der Schrift nicht; er suggeriert vielmehr Realitäten, und die Darstellung lässt vielfach den gleichen Sachverhalt erkennen. Der rechtsgeschichtliche Rahmen ist für die sozialgeschichtliche Forschung unabdingbar. Ebenso sollte das Bemühen des Rechtshistorikers darauf gerichtet sein, einen bestimmten Level an Wirklichkeiten zu beachten, sofern er so vorgeht, wie der Verfasser. Das wäre durch die Beachtung des sozialgeschichtlichen Forschungsniveaus durchaus möglich gewesen. Doch der Rezensent vermisst wichtige Arbeiten, die bereits vor 2009 benutzbar waren: Die Habilitationsschriften von G. Ammerer, M. Scheutz, K. Simon-Muscheid und E. Schlenkrich; Maßgebliches von A. Gestrich, L. Raphael, St. Oehmig, H. Lück, G. Jaritz, S. Schmidt, F. Irsigler, R. Voltmer, U. Sträter, H. Stekl, Cl. Sedmak, A. St. Weiß, F. Hatje, M. Montanari, F. Weinforth, H. Schnabel-Schüle, H. Neuhaus etc. etc. etc.

Und so bleibt ein recht zwiespältiger Eindruck: Mit dem Titel „Rechtsrahmen der obrigkeitlichen Armenfürsorge...“ und der inhaltlichen Ausrichtung auf dieses Phänomen wäre die Schrift klarer in die Forschungslandschaft einzubinden gewesen.

Leipzig

HELMUT BRÄUER